

Selbstverständnis erfüllt der Landtag seinen verfassungsmässigen Auftrag nicht.»¹²⁴

Zusammenfassend ist der Kompetenzzuwachs der Regierung zu Lasten der Landtagskompetenzen ebenso unbestreitbar wie die Tatsache, dass der Landtag dies durch die Annahme der Gesetzesvorlage selbst besiegelt hat. Es ist m. E. unverständlich, dass der Landtag die Kompetenzen der Regierung ausbaut und gleichzeitig die (Vormachts-) Stellung der Regierung im Staat als (zu) dominant kritisiert.¹²⁵

In diesem Sinne bestätigt der Landtag durch die Corporate Governance, dass die Regierung auch solche Vorlagen durch den Landtag bringt, bei denen es effektiv um die Kompetenzverteilung vom Landtag zur Regierung geht, weil sich der Landtag von der Regierung vereinnahmen lässt. Es kann an das erwähnte Zitat von Löschnak erinnert werden, nach dem jeder exzessive Gebrauch von Rechten, die der Regierung und dem Landtag im Hinblick auf das andere zwar zustehen mögen, die Gefahr einer völligen Lahmlegung staatsrechtlicher Prozesse enthalte, weshalb die Regierung als auch der Landtag im Geiste der Funktionsfähigkeit des Verfassungssystems von ihren Rechten Gebrauch machen müsse.¹²⁶ Diese Gefahr des «deadlock»¹²⁷ wird den Ausführungen zufolge nicht von der Regierung, sondern durch die Zurückhaltung des Landtags gebannt, indem er gegenüber der Regierung keine dominante Haltung einnimmt.

Es liegt nun an den Abgeordneten selbst, diese unbefriedigende Situation anzugehen und sich gegenüber der Regierung zu behaupten. Dies bedingt politisches Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Abgeordneten.

124 Liechtensteiner Vaterland, 25.03.2010, S. 7.

125 Batliner, Zur heutigen Lage S. 144.

126 Löschnak, S. 557.

127 Steffani, S. 634.